

Satzung

der

Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w. V.

Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 zuletzt geändert durch Art. 112 G v. 10.08.2021.

Diese Satzung wurde in der Absicht verfasst, geschlechtsneutral zu formulieren. Es sind ausdrücklich jederzeit alle Geschlechter (m/w/d) gemeint. Die „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w. V.“ wird für die einfachere Lesbarkeit in der folgenden Satzung als „FBG“ bezeichnet.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung und Startkapital	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe	3
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Beginn der Mitgliedschaft	6
§ 7 Mitgliedsrechte- und -pflichten	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9 Personal der FBG	7
§ 10 Wirtschaftsplanung, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Aufgabenfinanzierung	8
§ 11 Geschäftsjahr	8
§ 12 Geschäftsordnung	8
§ 13 Entschädigung	8
§ 14 Haftung	9
§ 15 Protokoll, Schriftführer	9
§ 16 Buch- und Kassenführung, Rechner	9
§ 17 Rechnungsprüfer, Buchprüfer	10
§ 18 Einrichtung von Abteilungen, Professionalisierung	10
§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 20 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft	11
§ 21 Schlussbestimmungen	11
§ 22 Salvatorische Klausel	12
§ 23 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung und Startkapital

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w. V.“
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.
- (3) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.
 - a. Die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wird gleichzeitig mit der Anerkennung nach den o.a. gesetzlichen Vorschriften von der Oberen Forstbehörde verliehen.
- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft haftet ausschließlich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch im Falle einer Insolvenz dürfen von den Mitgliedern keine Nachschüsse verlangt werden. Die Mitglieder stellen die Forstbetriebsgemeinschaft von Gewährleistungsansprüchen Dritter für Forstprodukte frei, soweit kein Verschulden der Forstbetriebsgemeinschaft vorliegt.
- (5) Kommunale Mitglieder leisten bei Eintritt in die Forstbetriebsgemeinschaft eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von jeweils 1.500,00 €. Die Summe der Aufnahmegebühren aller kommunalen Mitglieder muss mindestens 50.000,00 € betragen. Wird dieser Betrag nicht erreicht, ist der Differenzbetrag von den bereits beigetretenen kommunalen Mitgliedern anteilig nach der Fläche ihres eingebrachten Waldbesitzes zu erbringen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft. Die Beiträge sind umsatzsteuerfrei, sofern keine steuerpflichtige Gegenleistung erfolgt. Nähere Regelungen trifft der Vorstand.

§ 2 Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft soll die pflegliche, nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder verbessern, insbesondere um die Nachteile ungünstiger Besitzstruktur, unzureichender Erschließung oder Bestockung und sonstiger Strukturschwierigkeiten zu beseitigen. Die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes soll gesteigert und somit die Gewährleistung der vielfältigen Funktionen des Waldes unterstützt werden. Die Forstbetriebsgemeinschaft bietet ihre Leistungen außerdem Dritten (Nicht-Mitgliedern) als Dienstleistung an, sofern es sich hierbei um gelegentliche Leistungen handelt.

Zur Erreichung der Betriebsziele bedarf es insbesondere der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Gebündelte Vermarktung der Forstprodukte und -dienstleistungen. Die FBG vermarktet auf Vermittlung im Namen und auf Rechnung ihrer Mitglieder. Die FBG kann per Mitgliederbeschluss auf Kommissionsgeschäft umsteigen. Die FBG kann bedarfsweise als Kommissionär im eigenen Namen, mit entsprechender Gutschriftlegung gegenüber dem zugehörigen Waldbesitz, vermarkten.
2. Bedarfsweise die Planung und Ausführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen wie beispielsweise Holzeinschlag und -bringung, Aufarbeitung von Holz, Wegebau und -unterhaltung, Bestandspflege oder die Anlage und Pflege von Kulturen, durch eigenes Personal oder durch die Beauftragung von Dienstleistern.
3. Bedarfsweise die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen durch eigenes Personal oder durch die Beauftragung von Dienstleistern.
4. Bedarfsweise die Beantragung von Fördergeldern durch eigenes Personal oder durch beauftragte Dienstleister.
5. Die Gewährleistung der Einhaltung der gewünschten Forst-Zertifizierungsrichtlinien und sonstiger zur Erfüllung der Aufgaben relevanter gesetzlicher Bestimmungen.

6. Bedarfsweise die Beschaffung und Vorhaltung von Maschinen, Materialien, Forst- und Pflanzbedarf sowie forstlichen Personals.
7. Bedarfsweise die Vereinbarung relevanter Versicherungen, beispielsweise einer Waldbrandversicherung, für die Mitglieder.
8. Fortbildung der Waldbesitzer oder der durch diese beauftragten Personen.

§ 3 Organe

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Im Vorstand sollen alle in der Forstbetriebsgemeinschaft vertretenen Waldbesitzarten repräsentiert sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich. Bis zur Nachwahl ist der verbliebene Vorstand beschlussfähig.

(4) Bis zur abgeschlossenen Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

(5) Der Vorstand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung.

(6) Der Vorstand leitet die FBG in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er kann auch als geschäftsführender Vorstand tätig werden in Verbindung mit § 9 und § 13 der Satzung.

(7) Der Vorstand ist berechtigt Personal anzustellen und aus diesem Kreis eine Geschäftsführung zu benennen. Die Geschäftsführung wird mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands bevollmächtigt.

(8) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller laufenden Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft und vertritt den Zusammenschluss nach außen. Die Aufgaben des Vorstands beinhalten insbesondere:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses
- c. Jährlicher Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung des Wirtschaftsplans

- e. Vorschläge für durchzuführende Maßnahmen und zur Festsetzung der Kostenbeteiligung von Mitgliedern, über allgemeine Mitgliedsbeiträge, über evtl. Vertragsstrafen bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten sowie über eventuellen Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder.
 - f. An- und Verkauf von Investitionsgütern bis zu einem Wert von 100.000,00 €
 - g. Aufstellung und Führung der Gerätekartei/des Geräteverzeichnisses
 - h. Vorkalkulation der Investitionen
 - i. Herleitung und Festsetzung des Nutzungsbeitrages sowie der Benutzerordnung
 - j. Verkauf der Forstprodukte. Die Verkaufsart erfolgt entsprechend nach § 2 Absatz (1)
 - k. Abschluss von Verträgen und deren Kündigung
 - l. Einstellung von Personal, sowie erforderlich deren Kündigung
 - m. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzutragen
 - n. Erfüllung von Berichtspflichten, die sich aufgrund europäischer, bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Regelungen ergeben
- (9) Der Vorstand vertritt die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit einem weiteren Mitglied.
- (10) Der Vorsitzende führt im Vorstand und in Mitgliederversammlungen den Vorsitz und beruft sie ein. Im Verhinderungsfalle amtiert der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussvorlage abgelehnt.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Erstellung der Geschäftsordnung.
- (13) Zu Vorstandssitzungen ist einzuladen. Vorstandssitzungen sind binnen acht (8) Tagen auf in Textform begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. demjenigen zu unterzeichnen ist, auf dessen Verlangen die Sitzung einberufen wurde.
- (14) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im digitalen Umlaufverfahren herbeiführen. Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz (online) abgehalten werden. Der Beschluss über das Umlaufverfahren muss im Fall von Satz 1 einstimmig erfolgen (§§ 28, 32, 34 BGB).

- (15) Bei Verhandlungen über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen oder über ein Rechtsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern haben diese kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, unter Angabe von Zeit und Ort, einzuberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher durch die FBG im amtlichen Verkündigungsorgan der Kommune, in der die FBG ihren Sitz hat, unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen. Der Einladungsversand soll auch über alle digitalen Möglichkeiten erfolgen.
- (3) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 1/3 der Stimmen in Textform unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Beschlüssen über Art und Umfang gemeinsam durchzuführender forstlicher Maßnahmen, über gemeinsame Verkaufsregeln sowie über Satzungsänderungen ist jedoch die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied oder die Pflichtverletzung eines Mitgliedes, so ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Für je angefangene 20 Hektar im Besitz des Mitglieds befindliche Waldfläche über die ersten 20 Hektar hinaus erhält es eine zusätzliche Stimme. Kein Mitglied oder Bevollmächtigter darf jedoch mehr als 20 % aller Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können einen Bevollmächtigten bestellen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (7) Änderungen der Waldflächen werden nach erfolgter Mitteilung des Mitglieds zum 01.01. des folgenden Jahres berücksichtigt. Veränderungen der Waldfläche sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (8) Eigentümergemeinschaften und Zusammenschlüsse gemäß HWaldG §20 und §21 müssen vor der Versammlung erklären, wer für die Gemeinschaft oder den Zusammenschluss abstimmungsberechtigt ist. Nicht stimmberechtigte Miteigentümer gemeinschaftlichen Eigentums oder Mitglieder von Zusammenschlüssen können an allen Mitgliederveranstaltungen der Forstbetriebgemeinschaft beratend teilnehmen. Gemeinschaftswälder, sowie juristische Personen werden durch deren Vorstände, bzw. dessen Beauftragte vertreten.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebgemeinschaft zu wachen.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt über An- und Verkauf von Investitionsgütern mit einem Wert von über 100.000,00 € und deren Finanzierung. Beim Verkauf von Investitionsgütern sind der erzielte Verkaufserlös sowie die erzielten Rücklagen grundsätzlich zur Beschaffung neuer bzw. zum Ersatz abgängiger vorhandener Investitionsgüter zu verwenden, damit die Vermögenserhaltung der

Forstbetriebsgemeinschaft gesichert ist. Alle Investitionsgüter sind in eine Gerätekartei aufzunehmen.

- (12) Einzelne Beschlussfassungen können im schriftlichen Verfahren, auch außerhalb der Mitgliederversammlung, herbeigeführt werden. Die schriftliche Beschlussfassung ist gültig, wenn bis zum gesetzten Termin mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern vertretenen Stimmen in Textform abgegeben und mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für die Beschlussfassung kann sowohl das Umlauf-, als auch das Sternverfahren angewandt werden. Die jeweilige Stimmenabgabe kann auch digital erfolgen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person mit Waldbesitz werden. Der Waldbesitz soll das operative Geschäft der FBG mit den Regionen der Landkreise Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Odenwald und Main-Kinzig-Kreis in angrenzenden Kreisen ergänzen. Auf Antrag können natürliche und juristische Personen ohne Waldbesitz außerordentliches Mitglied werden.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied beschließt der Vorstand. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung über neue Mitglieder informiert. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die abgewiesene Person schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche daraufhin endgültig entscheidet. Eine Aufnahme kann mit Auflagen versehen werden.

§ 7 Mitgliedsrechte- und-pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht
 - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anfragen zu richten, Anträge zu stellen und abzustimmen,
 - b. die zur Waldbewirtschaftung bestimmte Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen und an allen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft bietet, teilzuhaben,
 - c. die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
 - d. die Einsicht in den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
 - e. Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
 - f. das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht
 - a. die Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen abträglich ist,

- b. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen,
- c. alle Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft ergeben, wie beschlossen auf seinen zugehörigen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden (vgl. § 5), wenn es dieser Maßnahme vorher in schriftlicher oder digitaler Form zugestimmt hat,
- d. die Benutzerordnung über Einsatz, Verwaltung und Abrechnung von Investitionsgütern der Forstbetriebsgemeinschaft anzuerkennen,
- e. die für den gemeinsamen Absatz durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Forstprodukte über die Forstbetriebsgemeinschaft zu vermarkten. Hierzu bedarf es der vorherigen in schriftlicher oder digitaler Form erteilten Zustimmung des Mitglieds,
- f. für nicht beglichene Holzgeldrechnungen tritt/treten das/die am Vertragsgeschäft beteiligte/n Mitglied/er ein. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Forstbetriebsgemeinschaft von Ansprüchen Dritter wegen Mängeln an veräußerten Forstprodukten freizustellen, sofern die FBG diese nicht zu vertreten hat.
- g. Flächenveränderungen dem Vorstand binnen Jahresfrist mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstands.
- (2) Die Kündigung bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Mitglied.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten Geschäftsjahres nach Ablauf der Kündigungsfrist beendet werden.
- (5) Das Recht zur Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Soweit der Beschwerde des Mitglieds nicht abgeholfen wird, endet die Mitgliedschaft am Tag der Mitgliederversammlung.
- (6) Im Erbfall oder bei Verkauf endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (7) Wird der Erbfall oder der Verkauf der FBG nicht angezeigt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nach dem Bekanntwerden.

§ 9 Personal der FBG

- (1) Die FBG kann zur Aufgabenerfüllung Personal einstellen (§ 4 Absatz (7)).
- (2) Sozialversicherungspflichtiges Personal in Teil- oder Vollzeitanzstellung wird gemäß TVÖD (VKA) beschäftigt. Die Regelungen des TVÖD (VKA) gelten vollumfänglich.

- (3) Für Personal im Anstellungsverhältnis eines sog. Mini-Jobs ist die Regelung gemäß §9 Absatz (2) optional.

§ 10 Wirtschaftsplanung, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Aufgabenfinanzierung

- (1) Der Vorstand, beziehungsweise die nach § 4 Absatz (7) bestimmte Person, präsentiert der Mitgliederversammlung einmal jährlich die Wirtschaftsplanung des folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten werden durch die Mitglieder aufgebracht, sofern hierfür keine Eigenmittel der FBG verwendet werden. Die FBG darf bei Mitgliedern oder Banken Darlehen aufnehmen.
- (3) Der Vorstand, beziehungsweise die nach § 4 Absatz (7) bestimmte Person, berichtet der Mitgliederversammlung über die Mittelverwendung. Gewinne und Verluste werden in der Regel in das Folgejahr fortgeschrieben.
- (4) Die Höhe allgemeiner Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgesetzt, die für Beiträge von der Mitgliederversammlung. Bei Zahlungsrückständen werden vom Fälligkeitstag ab bankübliche Verzugszinsen berechnet.
- (6) Sämtlicher Zahlungsverkehr erfolgt über den aus den Reihen des Vorstands bestimmten Rechner nach § 12 und § 16 bzw. nach den nach § 4 Absatz (7) bestimmten Geschäftsführer.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Vertretungs-/ Verfügungsberechtigung über die Konten, sowie die Aufgabenverteilung (z.B. Rechner, Schriftführer) innerhalb des Vorstands geregelt werden.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Entschädigung

- (1) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, Aufwandsersatz kann geleistet werden. Die Tätigkeit für Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Organe/Personen können für besonders aufwändige, oder zeitintensive Tätigkeiten entgeltlich erfolgen. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden (Geschäftsführender Vorstand).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ein jährliches Budget zur Verfügung stellen, aus dessen Mitteln die Tätigkeiten nach Abs. 1, Satz 2 zu bestreiten sind. Die Entscheidung über die Höhe der Mittel für die Tätigkeit obliegt dem Vorstand.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderem Grund das Budget zu überschreiten. Dazu bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Die Überschreitung bedarf der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel erteilt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 14 Haftung

- (1) Die FBG ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands oder berufener Vertreter haftet der FBG für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Streitfall trägt die FBG die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Sind Mitglieder des Vorstands oder besondere Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der FBG die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Sind Mitglieder für die FBG tätig, haften sie der FBG für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Sind Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht haben, so können sie von der FBG die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (6) Die übrige Haftung des Vorstandes, z.B. durch fehlerhafte Handlungen beim Vertragsabschluss, kann nicht auf die Mitglieder übertragen werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Minimierung eines Schadenfalles entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- (8)

§ 15 Protokoll, Schriftführer

- (1) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dauerhaft und sicher aufzubewahren.
- (2) Die Schriftführung obliegt der vom Vorstand beauftragten Person.

§ 16 Buch- und Kassenführung, Rechner

- (1) Die Buch- und Kassenführung obliegt der vom Vorstand beauftragten Person.
- (2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensvergleich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer

Buchführung und entsprechendem Steuerrecht zu erstellen. Er ist im 1. Quartal nach Geschäftsjahresabschluss dem Vorstand vorzulegen.

- (3) Die Jahresrechnung ist vor der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Rechnungsprüfern oder von einem vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 17 Rechnungsprüfer, Buchprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit richtet sich nach Beschluss der Mitgliederversammlung, beträgt maximal jedoch zwei Jahre. Es soll eine Ersatzperson als Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung.
- (3) Der Vorstand kann die Prüfung auch von einem vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchführen lassen. Die anfallenden Kosten sind in der Wirtschaftsplanung abzubilden.

§ 18 Einrichtung von Abteilungen, Professionalisierung

- (1) Zur Professionalisierung können sich Mitglieder unter Beteiligung des Vorstandes in einer zu gründenden Abteilung zusammenschließen, um Maßnahmen nach § 2, insbesondere Maßnahmen der forstlichen Betreuung und/oder des Holzabsatzes zu fördern und zu gewährleisten.
- (2) Die Abteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der Regelungen u.a. zur Aufgabenfinanzierung, Andienungspflicht, gemeinsamer Abstimmung der Wirtschaftspläne enthalten sein sollten, welche der Geschäftsordnung der FBG nicht widersprechen darf.
- (3) Entstehende Kosten dieser Abteilung dürfen nicht auf die übrigen Mitglieder der FBG umgelegt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung anderweitig entscheidet.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen der Abteilungen unter Beifügung der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher einzuladen. Bei Beschlüssen mit grundsätzlicher Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen ist der Vorstand anzuhören. Er kann innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich sein Veto einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend..
- (5) Die Genehmigung zur Einrichtung einer Abteilung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Die FBG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-

Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) sowie alle weiteren notwendigen Daten für die Aufgabenerfüllung, z.B. Flächen und Bestandsdaten.

- (2) Die FBG hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt sie personenbezogene Daten ihrer Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en)] an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- (3) Im Zusammenhang mit z.B. Öffentlichkeitsarbeiten sowie sonstigen Veranstaltungen, Ehrungen, Geburtstage ihrer Mitglieder veröffentlicht die FBG personenbezogene Daten und Fotos u.a. auf ihrer Homepage und/oder übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Funktion, ggf. Alter innerhalb der FBG. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos ihrer Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die FBG entfernt vorhandene Fotos von ihrer Homepage.
- (4) Listen und Verzeichnisse von Mitgliedern werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und andere Mitglieder herausgegeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich ist.
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der FBG nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie im Rahmen der Gesetze auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten.

§ 20 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu, insoweit kein anderer Beschluss gefasst wird.
- (2) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen (§ 5 (2)).

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit seinen forstlich genutzten Flächen keinen weiteren forstlichen Zusammenschlüssen beizutreten. Bestehende Mitgliedschaften in anderen forstlichen Zusammenschlüssen sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Vorstands ist

eine solche Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin zu beenden, sofern sie mit den Zielen der Forstbetriebsgemeinschaft nicht vereinbar ist. Bestehende forstliche Zusammenschlüsse (z.B. Forstbetriebsvereinigungen gem. § 21 HWaldG) können nur nach Anerkennung des § 7 dieser Satzung Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft werden.

- (2) Soweit im Einzelfalle spezielle Rechtsvereinbarungen zwischen den Beteiligten an einer Maßnahme, die im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt, zweckmäßig erscheinen, können diese nur im Einvernehmen mit dem Vorstand getroffen werden oder sind auf dessen Verlangen abzuschließen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 23 Inkrafttreten

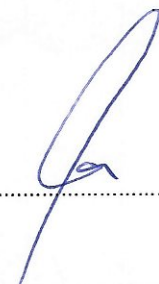
- (1) Diese Satzung wurde in der obenstehenden Fassung von der Gründungsversammlung am 25.03.2026 beschlossen. Sie tritt nach Verleihung der Rechtskraft und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 in Kraft.

Groß-Umstadt, den 25. 03. 2026

Gründungsmitglieder:

1.)

Name: Haus, Frank

Unterschrift: 

Für Waldbesitz: Stadt Dieburg

2.)

Name: Thoma, Philipp

Unterschrift: 


Für Waldbesitz: Gemeinde Fischbachtal

3.)

Name:

Buhrmes to Dr. Thorsten

Unterschrift:

[Signature]



Für Waldbesitz:

Gemeinde Messel

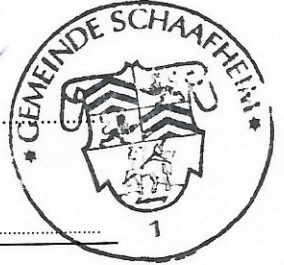
4.)

Name:

Rauschenberger, Daniel

Unterschrift:

[Signature]



Für Waldbesitz:

Gemeinde Schaafheim

5.)

Name:

Simon, Frank

Unterschrift:

[Signature]



Für Waldbesitz:

Gemeinde Mainhausen

6.)

Name:

Jörg Lautenschläger

Unterschrift:

[Signature]



Für Waldbesitz:

Gemeinde Modautal

7.)

Name:

STADLER, Dominik

Unterschrift:

[Signature]



Für Waldbesitz:

Stadt Badenhausen

8.)

Dexheimer, Sabine
Stadt Lagen

i. A. S. G. A.



9. Kirch, René
Stadt Groß-Umstadt



10. Walter Hochgenau
Stadt Groß-Bieberau



11. Jelling Weiser
Gem. Obberg



12. Zatoai GBR

Zatoai
A. Zatoai

13. Wolf Schöuf

14. THOMAS CONTRAD

Thomas Contrad